

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Drucksache 7/9341

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und des Brandenburgischen
Behindertengleichstellungsgesetzes**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes

A. Problem

a. Änderung des Landespflegegeldgesetzes (LPfIGG)

Pflegegeld nach dem aktuell geltenden LPfIGG erhalten blinde, gehörlose und einige Gruppen von schwerbehinderten Menschen im Land Brandenburg zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Nachteile und Mehraufwendungen, denn insbesondere für seh- und hörbehinderte Menschen ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sehr erschwert. Sie erleben viele Barrieren und Hürden dabei, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Diese bestehen nicht nur in den Bereichen von Mobilität und Orientierung, sondern beispielsweise auch beim Zugang zu Informationen, für die Verwirklichung von Partizipation, im Berufsleben oder bei der Teilnahme am kulturellen Leben und der Gestaltung von sozialen Beziehungen. In all diesen Lebensbereichen entstehen alltäglich erhebliche behinderungsbedingte Mehraufwendungen. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wurden zwar im Recht der reformierten Eingliederungshilfe die personenzentrierten Instrumente und Verfahren wie zum Beispiel ausdifferenzierte Instrumente der Bedarfsermittlung, ein umfassendes Gesamtplanverfahren oder Assistenzleistungen gestärkt. Diese Maßnahmen haben auch in den jeweiligen Bereichen zu Verbesserungen geführt, eine finanzielle Leistung zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile war aber nicht enthalten. Die mit dem pauschalen Nachteilsausgleich verfolgten Ziele der Befriedigung laufender spezifischer, auch immaterieller Bedürfnisse der sinnesbehinderten Menschen wurden damit durch die BTHG-bedingten Änderungen nicht erreicht. Unter Berücksichtigung der sich wandelnden Lebensbedingungen ist eine Weiterentwicklung des pauschalen Nachteilsausgleichs auch weiterhin notwendig.

Das Pflegegeld ist eine gesetzliche Leistung des Landes, die ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen gewährt wird. Vergleichbare Leistungen werden in allen Bundesländern in höchst unterschiedlichen Leistungshöhen und für verschiedene Gruppen, insbesondere sinnesbehinderter Menschen gewährt. Im Ländervergleich gehört das Land Brandenburg bei blinden Menschen zu den Ländern mit einem vergleichsweise geringen Nachteilsausgleich.

Das LPfIGG stammt zu großen Teilen noch aus dem Jahr 1995. Seinerzeit ging man davon aus, dass insbesondere für sinnesbehinderte Menschen zum Ausgleich für erhöhte Pflegekosten entsprechende Leistungen nur im häuslichen Bereich angezeigt und notwendig sind. Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention von Bundestag und Bundesrat im Jahr 2009 beziehungsweise seit der grundsätzlichen Überarbeitung und schrittweisen, über vier Stufen stattfindenden, Einführung der reformierten Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Teil 2

des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) auf der Grundlage des BTHG ist dieser Ansatz nicht mehr haltbar.

b. Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG)

Die bisherige Regelung der strikten Begrenzung der Amtszeit der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen auf die Dauer der Legislaturperiode hat sich in der Praxis nicht bewährt. Bis zur Bestellung vergingen in dieser Legislaturperiode zehn Monate, während derer die Funktion der Beauftragten oder des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen nicht besetzt war. Dies steht der Notwendigkeit einer kontinuierlichen behindertenpolitischen Aufgabenwahrnehmung entgegen.

B. Lösung

a. Änderung des LPfllGG

Zweck der nach diesem Gesetz gewährten finanziellen Leistungen ist es, einen Beitrag zum Ausgleich der mit der Behinderung einhergehenden Nachteile zu leisten und dabei nicht die Pflege, sondern die Teilhabe der Menschen am Leben in der Gemeinschaft und die Selbstbestimmung zu fördern. Daher soll der finanzielle Nachteilsausgleich zukünftig als Teilhabegeld bezeichnet und auch die Überschrift des Gesetzes entsprechend angepasst werden.

Die Leistungshöhen für die verschiedenen Gruppen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 festgesetzt. Da auch die behinderungsbedingten Mehraufwendungen infolge der Inflationsentwicklung in den letzten Jahren stark gestiegen sind, ist es geboten, die Beträge der jeweiligen Nachteilsausgleiche zu erhöhen, um weiterhin die Teilhabe der anspruchsberechtigten Menschen am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen.

Der bisher in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen bestehende Leistungsausschluss soll aufgehoben werden, da die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch in Einrichtungen und in den durch das BTHG eingeführten besonderen Wohnformen, die ein reguläres Mietverhältnis beinhalten, ermöglicht werden soll.

Schließlich soll das Gesetz einer notwendigen Überarbeitung und Bereinigung unterzogen werden. So sollen insbesondere die mit der Einführung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), das durch das Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist, in der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ab dem 1. Januar 2017 vorgenommenen Verbesserungen durch die Umstellung der Pflegestufen auf die Pflegegrade bei den Anrechnungsregelungen verbesserte Berücksichtigung finden.

b. Änderung des BbgBGG

Bis zur Bestellung einer neuen Beauftragten oder eines neuen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen soll die bisherige beauftragte Person geschäftsführend im Amt verbleiben. Mit der nachwirkenden geschäftsführenden

Aufgabenwahrnehmung bis zur Bestellung einer neuen beauftragten Person wird die unter Ziffer A. Buchstabe b. beschriebene Situation vermieden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die erforderlichen Anpassungen können nur durch ein Änderungsgesetz erfolgen.

II. Zweckmäßigkeit

Die vorgesehenen Erhöhungen der Nachteilsausgleiche, die Gewährung eines pauschalen Nachteilsausgleichs auch für Personen in stationären Einrichtungen sowie die vorgesehenen übrigen Maßnahmen können nur durch eine Änderung des LPfIGG und des BbgBGG erfolgen. Eine Alternative außerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens gibt es nicht.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für die bereits bisher im Gesetz genannten anspruchsberechtigten Personengruppen sowie für die neu hinzukommenden Personen in stationären Einrichtungen und den besonderen Wohnformen bedeuten die beabsichtigten Erhöhungen und Erweiterungen des Nachteilsausgleichs einen großen Schritt zur Sicherung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Sowohl auf die Wirtschaft als auch auf die Landesverwaltung hat das vorgesehene Gesetz keine Auswirkungen.

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen für das Land und für die Landkreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung des Inkrafttretens am 1. Juli 2024 dargestellt.

Dabei wird zugrunde gelegt, dass durch die Ausweitung des Personenkreises auf stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der anspruchsberechtigte Personenkreis um circa 10 Prozent oder 300 Personen steigen wird, gemäß der derzeitigen Verteilung außerhalb von stationären Einrichtungen zwischen blinden und gehörlosen Menschen, davon 174 blinde und 126 gehörlose Personen.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass blinde Personen, die in einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform leben, regelmäßig bedürftig im Sinne der Sozialhilfe sind und insofern Anspruch auf die weit höhere Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) haben, deren Kosten aufgrund der einschlägigen Regelungen aus dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) zu 85 Prozent durch das Land und zu 15 Prozent durch die Kommunen getragen werden (§ 10 Absatz 5 AG-SGB XII).

Im Jahr 2024 wird es zu keinen finanziellen Auswirkungen für das Land kommen, da sowohl die Pflegegeldleistungen als auch die Leistungen der Blindenhilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte erbracht werden und dabei die Spitzabrechnung der Leistungen erst im Jahr 2025 erfolgen wird.

Zu den finanziellen Auswirkungen für das Land in Millionen Euro (+ Belastung, - Entlastung)

| | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|---|----------|--------------|--------------|--------------|
| Land | | | | |
| Zusätzliche Ausgaben wegen der Erhöhung des Pflegegelds bei blinden und gehörlosen Menschen | 0 | +2,27 | +1,51 | +1,51 |
| Zusätzliche Ausgaben wegen der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises von blinden und gehörlosen Menschen in stationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen | 0 | +1,63 | +1,09 | +1,09 |
| Einsparungen bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII wegen der Erhöhung des Pflegegelds | 0 | -0,55 | -0,37 | -0,37 |
| Einsparungen bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII wegen der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises blinder Menschen auf stationäre Einrichtungen oder besondere Wohnformen | 0 | -1,02 | -0,68 | -0,68 |
| Gesamt Land | 0 | +2,33 | +1,55 | +1,55 |

Zu den finanziellen Auswirkungen für die Landkreise und kreisfreien Städte:

Auf die Verwaltung der Kommunen hat die vorgesehene Gesetzesänderung insofern Auswirkungen, als die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin für die Durchführung des Gesetzes zuständig sein sollen (§ 10 Absatz 1 Satz 1).

Aufgrund der Erhöhung der Pflegegeldleistungen als auch der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises ab dem 1. Juli 2024 werden den Landkreisen und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung von Einsparungen bei den Leistungen der Blindenhilfe ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 0,76 Millionen Euro entstehen, der im Rahmen der Erstattungsverfahren in den Bereichen des AG-SGB XII und des Landespflegegeldgesetzes den Kommunen im Jahr 2025 erstattet werden.

Außerdem entsteht diesen ein laufender zusätzlicher Erfüllungsaufwand insbesondere durch die zusätzliche Bearbeitung von Anträgen von nunmehr berechtigten Personen in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen. Ferner entstehen einmalige zusätzliche Aufwände durch die jeweils anzupassenden

Leistungshöhen für die verschiedenen Personengruppen sowie die Neuregelung der Vorschriften hinsichtlich der differenzierten Anrechnung gleichartiger Leistungen im Bereich der häuslichen Pflege des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Wie bereits im Bereich des AG-SGB XII geregelt, werden die zusätzlichen Personal- und Sachkosten mit 3,6 Prozent der im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens AG-SGB XII ermittelten Gesamtnettoaufwendungen für die Blindenhilfe abzüglich des kommunalen Eigenanteils zugrunde gelegt (§ 12 Absatz 1 AG-SGB XII).

Auch hat eine Umfrage bei den Kommunen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, an der 12 der 18 Landkreise und kreisfreien Städte teilgenommen haben, ergeben, dass es dort nur noch eine ganz geringe Anzahl von Zahlfällen für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Personen gemäß § 2 Nummer 1 gibt, deren Kosten vollständig durch die jeweiligen Kommunen zu tragen sind – bei den sich an der Umfrage beteiligten 12 Kommunen lagen lediglich 16 Zahlfälle vor.

Die finanziellen Auswirkungen für die Landkreise und kreisfreien Städte sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zu den finanziellen Auswirkungen für die Landkreise und kreisfreien Städte in Millionen Euro (+ Belastung, - Entlastung)

| | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
|---|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Kommunen | | | | |
| Zusätzliche Ausgaben wegen der Erhöhung des Nachteilsausgleichs bei blinden und gehörlosen Menschen | +0,76 | +1,51 | +1,51 | +1,51 |
| Erstattung des Landes aufgrund der zusätzlichen Ausgaben wegen der Erhöhung des Nachteilsausgleichs bei blinden und gehörlosen Menschen | 0 | -2,27 | -1,51 | -1,51 |
| Zusätzliche Ausgaben bei der Personengruppe der anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen wegen der Erhöhung des Nachteilsausgleichs | +0,01 (unge- rundet +0,006) | +0,01 (unge- rundet +0,013) | +0,01 (unge- rundet +0,013) | +0,01 (unge- rundet +0,013) |
| Zusätzliche Personal- und Sachkosten wegen der Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises | +0,02 | +0,04 | +0,04 | +0,04 |
| Einsparungen bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII wegen der Erhöhung der Leistungshöhen beim Pflegegeld | -0,03 | -0,07 | -0,07 | -0,07 |

| | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Einsparungen bei der Blinden- hilfe nach § 72 SGB XII wegen der Erweiterung des an- spruchsberechtigten Personen- kreises | -0,06 | -0,12 | -0,12 | -0,12 |
| Gesamt Kommunen | +0,70 | -0,90 | -0,14 | -0,14 |

Die Nachrangigkeit der Blindenhilfe gegenüber dem Pflegegeld (§ 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XII) führt dazu, dass es für die Kommunen auch unter Berücksichtigung geringerer Personal- und Sachkosten zu Einsparungen im Bereich der Blindenhilfe von ca. 50 Euro je Fall und Monat geben wird. Wie in der vorstehenden Tabelle dargestellt, sind diese Einsparungen ausreichend, um die entstehenden erhöhten Personal- und Sachkosten durch die hinzukommenden blinden und gehörlosen Menschen auszugleichen. Damit ist ein dem Prinzip der strikten Konnexität aus Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg folgender zusätzlicher Ausgleich nicht notwendig.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

An dem Gesetzgebungsverfahren werden die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund), der Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. (BSVB), der Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e. V. und der Landesbehindertenbeirat beteiligt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Geszentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1995 (GVBl. I S. 259), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Leistung von Teilhabegeld an schwerbehinderte, blinde und gehörlose Menschen

(Landesteilhabegeldgesetz – LTeilhGG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ und das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabegeld“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabegeld“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

3. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Pflegegeldes“ durch das Wort „Teilhabegeldes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Teilhabegeld beträgt je Kalendermonat:

1. für Personen nach § 2 Nummer 1 235 Euro,
2. für Personen nach § 2 Nummer 2

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 212,50 Euro,
- b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 425 Euro,

3. für Personen nach § 2 Nummer 3 130 Euro.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erfüllt eine anspruchsberechtigte Person mehrere Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1 bis 3, wird Teilhabegeld nach diesem Gesetz nur einmal gewährt.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Lebt die anspruchsberechtigte Person nach § 2 in einer stationären Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich das Teilhabegeld nach Absatz 1 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 Prozent der Beträge nach Absatz 1. Satz 1 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die stationäre Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der stationären Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der stationären Einrichtung wird das Teilhabegeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird Absatz 1.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Anspruchsberechtigte“ durch die Wörter „Anspruchsberechtigte Personen“ und das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabegeld“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden das Wort „Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch“ und das Wort „Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabegeld“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, bei teilstationärer Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bei Kurzzeitpflege nach § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden bei Personen nach § 2 Nummer 2, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,

1. bei Pflegebedürftigen mit dem Pflegegrad 2 mit 46 Prozent des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, und
2. bei Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 3, 4 oder 5 mit 33 Prozent des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

auf das Teilhabegeld angerechnet. Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Leistungen zusammen mit Leistungen nach beihilferechtlichen Vorschriften erbracht werden.“

c) In Absatz 3 werden das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabegeld“ und das Wort „Pflegegeldes“ durch das Wort „Teilhabegeldes“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Versagung und Kürzung des Teilhabegeldes

Das Teilhabegeld ist zu versagen oder angemessen zu kürzen, wenn die anspruchsberechtigte Person die ihr nach anderen Rechtsvorschriften zustehenden Sach- oder Geldleistungen, die zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen bestimmt sind, nicht in Anspruch nimmt.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabegeld“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Empfänger von Teilhabegeld ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere:

1. Änderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsorts,
2. Änderungen des Seh- und Hörvermögens,

3. die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung,
4. Tatsachen, die zu einem Ausschluss des Anspruchs nach § 4 führen,
5. ein Anspruch oder der Erhalt von Sach- oder Geldleistungen, die zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen bestimmt sind.

Bei Geschäftsunfähigkeit, beschränkter Geschäftsfähigkeit oder sofern eine rechtliche Betreuung für den entsprechenden Aufgabenkreis besteht, trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter oder den rechtlichen Betreuer.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Pflegegeldleistung“ durch das Wort „Teilhabe-geldleistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Pflegegeldes“ durch das Wort „Teilhabe-geldes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 bis 3 werden jeweils das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabe-geld“, die Wörter „der Berechtigte“ durch die Wörter „die be-rechtigte Person“ und die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der berechtigten Person“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sofern die berechtigte Person eine Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch von einem in Brandenburg zuständigen Sozialhilfeträger erhält, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung des Teilhabe-geldes nach der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung der Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung des Teilhabe-geldes richtet sich abweichend von Satz 1 nach der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn die berechtigte Person

1. ausschließlich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialge-setzbuch von einem in Brandenburg zuständigen Träger der Eingliederungshilfe oder
2. neben Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig eine Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

erhält. Für die Gewährung des Teilhabe-geldes an berechtigte Personen, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölf-ten Buches Sozialgesetzbuch bezogen haben und die ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhal-ten, bleibt die nach Satz 2 begründete örtliche Zuständigkeit bestehen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ändert sich die Zuständigkeit durch Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so bedarf es keines neuen Antrags. Die Leistungspflicht des bis zum Aufenthaltswechsel zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt endet mit Ablauf des Monats, der auf den Monat des Aufenthaltswechsels folgt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „monatliches“ das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabegehd“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „monatliche“ das Wort „Pflegegeld“ durch das Wort „Teilhabegehd“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Pflegegeldes“ durch das Wort „Teilhabegehdes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 5 Abs. 1 und 3 und“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 und 3 sowie“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anspruch nach Absatz 1 ruht während der Dauer eines Freiheitsentzugs aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung. Er entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 in der am 31. März 1995 geltenden Fassung dieses Gesetzes nicht mehr vorliegen.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Dem § 13 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Bis zur Bestellung einer neuen Beauftragten oder eines neuen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen bleibt die bisherige beauftragte Person geschäftsführend im Amt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zentrale Ziele der im Rahmen mehrerer Stufen seit dem Jahr 2018 eingeführten reformierten Eingliederungshilfe durch das BTHG sind insbesondere die Stärkung von individueller Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung und die Soziale Teilhabe sowie die Förderung von Selbstbestimmung. Unter Berücksichtigung dieser Schwerpunkte steht auch für den pauschalen Nachteilsausgleich des Landes nicht mehr die Pflege, sondern die selbstbestimmte Teilhabe im Mittelpunkt der Zielstellung. Insofern wird die Bezeichnung des Nachteilsausgleichs zukünftig als Teilhabegeld bezeichnet und auch die Überschrift des Gesetzes entsprechend angepasst.

Gleichzeitig werden die pauschalen Nachteilsausgleiche erhöht, damit auch weiterhin ein spürbarer Beitrag zum Ausgleich der mit der Behinderung einhergehenden Nachteile geleistet und damit die Teilhabe von den im Gesetz ausdrücklich genannten Personengruppen (insbesondere sinnesbehinderte Menschen) am Leben in der Gemeinschaft gesichert werden kann.

Es wird anerkannt, dass auch grundsätzlich anspruchsberechtigte Personen, die in Einrichtungen leben und bisher von der Leistung ausgeschlossen waren, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden muss. Daher wird auch für diese Personen der Anspruch auf ein Teilhabegeld ermöglicht.

Darüber hinaus werden die Regelungen des Gesetzes, die in weiten Teilen aus dem Jahr 1995 stammen, hinsichtlich ihrer Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst. So werden die Anrechnungsregelung hinsichtlich der Verbesserungen in der sozialen Pflegeversicherung durch das PSG II überarbeitet und eine Verfahrensvereinfachung bei Umzügen von leistungsberechtigten Personen innerhalb des Landes Brandenburg eingeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landespflegegeldgesetzes):

Zu Nummer 1:

Infolge der Neubestimmung des Zwecks des Nachteilsausgleichs ist eine Änderung der Gesetzesbezeichnung erforderlich.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3:

Zwischen dem Landesteilhabegeld für gehörlose Menschen und den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI gibt es lediglich Teilüberschneidungen. Daher ist ein grundsätzlicher Ausschluss nicht sachgerecht, die Anrechnungsregelung des § 5 Absatz 1 ist ausreichend.

Zu Nummer 4:**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe b:

Die monatlichen Beträge sollen für die in § 2 Nummer 1 konkret bestimmten, schwerbehinderten Menschen auf 235 Euro, für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf 425 Euro, für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 212,50 Euro und für gehörlose Menschen auf 130 Euro festgelegt werden. Zugleich soll die Struktur des Satzes redaktionell bereinigt werden, da die bisherigen Buchstaben a und b der Nummern 1 bis 3, mit denen in den Jahren 2016 und 2018 eine stufenweise Erhöhung des Nachteilsausgleichs bewirkt wurde, wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe d:

Infolge der Neubestimmung des Zwecks des Nachteilsausgleichs zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft soll auch in stationären Einrichtungen ein Teilhabegeld gewährt werden. Um Doppelleistungen zu vermeiden, ist eine Absenkung der Beträge auf bis zur Hälfte sachgerecht, da bei anspruchsberechtigten Personen, die staatlich finanzierte Betreuungsleistungen in stationären Einrichtungen erhalten, anders als bei außerhalb von Einrichtungen lebenden Personen, ein Teil des behinderungsbedingten (Teilhabe-) Mehraufwandes bereits sichergestellt ist und daher nicht das volle Teilhabegeld benötigt wird. Mit der gleichen Begründung wird auch bei bedürftigen blinden Menschen die Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII um höchstens 50 Prozent verringert (§ 72 Absatz 3 Satz 1 SGB XII). Um Widersprüche zwischen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu vermeiden und um die Arbeit im Verwaltungsverfahren zu erleichtern, soll auch hinsichtlich der Rechenregeln bei Abwesenheit in stationären Einrichtungen die einschlägige Regelung zur Blindenhilfe

(§ 72 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB XII in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung) analog übertragen werden.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige Absatz 1 wird als Folgeänderung der Einführung des neuen § 3 Absatz 3 aufgehoben.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Das Teilhabegeld ist subsidiär zu den in Absatz 2 genannten vorrangigen „Entschädigungsleistungen für die gleiche Behinderung“ nach Rechtsvorschriften außerhalb des SGB XII. Aufgrund der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) ab dem 1. Januar 2024 ist diese Berichtigung notwendig. Das SGB XIV löst das Bundesversorgungsgesetz ab, in dem bisher vor allem das Soziale Entschädigungsrecht geregelt war.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit der Einführung des PSG II ab dem 1. Januar 2017 ist das bis dahin gewährte erhöhte Pflegegeld nach § 123 SGB XI (alt) bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz) in die Bestimmung des Pflegegrades der Leistungsberechtigten einbezogen worden („doppelter Stufensprung“). Daher kann der Satz 3 ersatzlos gestrichen werden, da er aufgrund der abschließenden Anrechnungsregelung des Absatzes 2 für SGB XI-Leistungen nicht mehr notwendig ist.

Zu Buchstabe b:

Das LPfIGG sieht eine teilweise Anrechnung von Pflegeleistungen nach SGB XI auf das Blindengeld vor, weil ein Teil des durch die Blindheit bedingten Mehrbedarfs durch die Pflegeversicherungsleistungen gedeckt wird.

Das PSG II, das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, ersetzte die bisherigen Pflegestufen I bis III durch die Pflegegrade 1 bis 5. Für alle Pflegebedürftigen, die am 31. Dezember 2016 Anspruch auf Pflegegeld nach dem SGB XI hatten, sah § 140 Absatz 2 SGB XI in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung eine automatische Überleitung von der jeweiligen Pflegestufe in einen der neuen Pflegegrade vor. Nach der Übergangsregelung des § 140 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB XI in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung erfolgte die Überleitung

- von der Pflegestufe I in den Pflegegrad 2,
- von der Pflegestufe II in den Pflegegrad 3,
- von der Pflegestufe III in den Pflegegrad 4 und
- von der Pflegestufe III plus Härtefall (§ 36 Absatz 4 oder 43 Absatz 3 SGB XI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) in den Pflegegrad 5.

Bisher konnten in verschiedenen Fällen die damit einhergehenden und allseits begrüßten Verbesserungen bei den Pflegegraden 2 bis 5 im Bereich der Leistungen bei häuslicher Pflege (§§ 36 bis 39 SGB XI), bei teilstationärer Pflege (§ 41 SGB XI) und bei Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) bei blinden Menschen oftmals nicht hinreichend wirken, da durch die starre Anrechnungsregelung von 50 Prozent die Verbesserungen im SGB XI beim Landespflegegeld teilweise wieder gegengerechnet werden.

Zukünftig sollen bei Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach dem Pflegegrad 2 mit 46 Prozent, und bei einem höheren Pflegegrad 3 bis 5 dann mit 33 Prozent des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 angerechnet werden. Auch andere Länder haben inzwischen im Rahmen der Verfahren zur Anpassung ihrer Landesgesetze zum Nachteilsausgleich für blinde Menschen dieses Ziel mit einer vergleichbaren Anrechnungsregelung umgesetzt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Nummer 7:

Unter Hinweis auf § 5 ist Maßstab für die Versagung bzw. angemessene Kürzung des Teilhabegeldes weiterhin die Höhe der Leistungen, die der Berechtigte zum Ausgleich der durch seine Behinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten könnte, sofern er sie in Anspruch nehmen würde.

Infolge der Neubestimmung des Zwecks des Nachteilsausgleichs zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann der Besuch einer teilstationären Betreuungseinrichtung – in der Regel einer Werkstatt für behinderte Menschen – kein sachlicher

Grund zur Kürzung des Teilhabegeldes mehr sein. Der Absatz 2 ist daher zu streichen.

Zudem sind die Regelungen des § 5 ausreichend, um eine Anrechnung von Pflegeleistungen sachgerecht und abschließend vorzunehmen. Einer weiteren, zusätzlichen Anrechnungsvorschrift bedarf es dagegen nicht. Absatz 3 ist daher ebenfalls zu streichen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe b:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der bereits bisher nicht abgeschlossene Katalog von Änderungstatbeständen in eine Aufzählung geändert und ausdifferenziert. Wegen der grundsätzlichen Neuausrichtung des § 6 ist ein Bezug auf die dortigen Regelungen nicht mehr möglich. Hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „Anstalt“, „Heim“ oder „gleichartige Einrichtung“ ist zu berücksichtigen, dass seit dem 1. Januar 2005 im Zuge der Ablösung des Bundessozialhilfegesetzes durch das SGB XII der seither gebräuchliche sozialhilferechtliche Rechtsbegriff der „stationären Einrichtung“ verwandt wird.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung insbesondere aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist notwendig, um beim zeitgleichen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) oder der Eingliederungshilfe (Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unterschiedliche Zuständigkeiten von örtlichen Trägern zu vermeiden. Eine vergleichbare Regelung ist im Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz (siehe § 8 Absatz 1 ThürSinnbGG) enthalten.

Zu Buchstabe b:

Um das Verwaltungsverfahren der zuständigen kommunalen Stellen zu erleichtern, soll bei Umzügen von Leistungsbeziehenden innerhalb des Landes auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Um den nahtlosen Zahlungsprozess zu gewährleisten, soll die Zahlung der Leistung durch die abgebende kommunale Gebietskörperschaft noch bis zum Ablauf des Folgemonats erfolgen. Finanzielle Nachteile für die kommunalen Träger können dabei nur bei dem sehr kleinen Personenkreis des § 2 Nummer 1 entstehen, da die Kosten der Leistungen für den Personenkreis der blinden und gehörlosen Menschen ohnehin durch das Land getragen werden.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11:**Zu Buchstabe a:****Zu Doppelbuchstabe aa:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Nachteilsausgleichs.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d:

Infolge der Neubestimmung des Zwecks des Nachteilsausgleichs zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist der Wechsel in eine stationäre Einrichtung kein sachlicher Grund mehr, den Anspruch auf Teilhabegeld aufgrund der Übergangsregelung ruhen oder entfallen zu lassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des BbgBGG)

Die bisherige Regelung der strikten Begrenzung auf die Dauer der Legislaturperiode hat sich in der Praxis nicht bewährt. Bis zur Bestellung vergingen in dieser Legislaturperiode zehn Monate, während derer die Funktion der Beauftragten oder des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen nicht besetzt war. Dies steht der Notwendigkeit einer kontinuierlichen behindertenpolitischen Aufgabewahrnehmung entgegen. Mit der nachwirkenden geschäftsführenden Aufgabewahrnehmung bis zur Bestellung einer neuen beauftragten Person wird diese Situation vermieden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Gesetzesänderung des Landespflegegeldgesetzes soll zum 1. Juli 2024 in Kraft treten. Davon getrennt soll die Änderung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.